



Turnverein Zollikofen

Statuten des Turnvereins Zollikofen (TVZ)

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Vereinsstruktur und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Zollikofen (nachstehend „TVZ“) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Zollikofen.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 3 Zweck

- 1 Der TVZ
 - a. weckt das Interesse am Turnsport; er fördert und verbreitet in seinem Einzugsgebiet den Turnsport;
 - b. fördert den Breiten- und Leistungssport sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten in allen Altersstufen;
 - c. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
 - d. unterstützt in allen Sparten sowie auf allen Stufen die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte;
 - e. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Turn- und Sportvereinen, wie auch zu Verbänden und der Öffentlichkeit;
 - f. organisiert ausserhalb des Turnbetriebes Anlässe, die der sozialen und gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern dienen.
- 2 Der TVZ ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des TVZ (Anhang 1), und das Präventionsprogramm «cool and clean» von Swiss Olympic wird im Bereich des Jugendsportes situativ umgesetzt (Anhang 2).

Art. 4 Vereinsstruktur

Die Vereinsstruktur ist im Geschäftsreglement definiert.

Art. 5 Zugehörigkeit

- 1 Der TVZ ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM), des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV) sowie des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
- 2 Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies für die Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

- 1 Mitglieder des TVZ sind
 - a. Aktivmitglieder;
 - b. Ehrenmitglieder;
 - c. Passivmitglieder;
 - d. Jugendliche Mitglieder.
- 2 Der TVZ kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 7 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglied wird, wer die Turn- und Trainingsstunden besucht. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Beschluss und Ernennung an der Mitgliederversammlung (nachfolgend „MV“ genannt) unter Abgabe der Statuten.
- 2 Aktivmitglied wird, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1 Von der MV kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Förderung des Turnsports im Allgemeinen und um den TVZ im Speziellen besonders verdient gemacht hat.
- 2 Anträge für die Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand zuhänden der MV spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4 Ehrenmitglieder haben an der MV Teilnahme-, Diskussions-, Antrags- und Stimmrecht.

Art. 9 Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder betreiben das Turnen nicht aktiv. Es sind in der Regel ehemalige Aktivmitglieder oder durch Krankheit dispensierte Mitglieder.
- 2 Passivmitglieder haben an der MV Teilnahme- und Diskussionsrecht. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

Art. 10 Jugendliche Mitglieder

- 1 Jungliches Mitglied wird, wer das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und die Turn- und Trainingsstunden besucht.
- 2 Jugendliche Mitglieder vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr haben nur das Mitgliederrecht gemäss Art. 16 Bst. a.

Art. 11 Gönner und Gönnerinnen

- 1 Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen als Gönner oder Gönnerinnen aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages.
- 2 Gönner und Gönnerinnen haben keine Mitgliederrechte (vgl. Art. 16).

Art. 12 Austritt / Übertritt

- 1 Austrittserklärungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin zuhänden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.
- 2 Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3 Der Übertritt von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 13 Ausschluss

- 1 Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des TVZ verstossen oder sich der Mitgliedschaft des TVZ als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet die MV auf Antrag des Vorstandes.
- 3 Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der MV traktandiert ist, und der oder die Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.
- 4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, können ohne Beschluss der MV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie verlieren die Mitgliederrechte (vgl. Art. 16).

Art. 14 Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten möglich (vgl. Art. 7). Nach einem Ausschluss kann ein Antrag auf Wiederaufnahme nach frühestens zwei Jahren gestellt werden.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Interessen des Vereins zu wahren;
 - b. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
 - c. die Mitgliederbeiträge fristgerecht einzuzahlen;

- d. an der MV teilzunehmen oder sich zu entschuldigen.
- 2 Die Pflicht, an der MV teilzunehmen oder sich zu entschuldigen, gilt nicht für jugendliche Mitglieder.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben Anrecht auf einen gut geleiteten, abwechslungsreichen und ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden regelmässigen Turn- und Trainingsbetrieb.
- b. Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt (vgl. Art. 22) und haben das Recht, bis spätestens 3 Wochen vor der MV (vgl. Art. 23) Anträge zu stellen.

Art. 17 Pflichten des TVZ

- 1 Der TVZ wahrt die Interessen der Mitglieder auf regionaler und kantonaler Ebene.
- 2 Der TVZ verpflichtet sich, seine Mitglieder und Gönner regelmässig in geeigneter Form über das Vereinsgeschehen zu informieren.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des TVZ sind

- A. Mitgliederversammlung (MV);
- B. Vorstand (VS);
- C. Rechnungsrevisoren und -revisorinnen (Kontrollstelle);
- D. Besondere Kommissionen.

A Mitgliederversammlung (MV)

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Die MV setzt sich zusammen aus Mitgliedern gem. Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis c, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren und -revisorinnen.
- 2 Die MV findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, geleitet.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die ordentliche MV findet in der Regel im Januar statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen MV erfolgt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder gem. Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b unter Einreichung einer Traktandenliste beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellt. Die Einladung mit der Traktandenliste für die ausserordentliche MV muss innert 8 Wochen ab Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist gemäss Absatz 1, schriftlich erfolgen.
- 3 Die MV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Zuständigkeit

- 1 Die MV ist oberstes Organ des TVZ und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten MV;
 - b. Mutationen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern);
 - c. Genehmigung der technischen und administrativen Jahresberichte;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
 - e. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des oder der Technischen Leitenden Erwachsene, des oder der Technischen Leitenden Jugend, des oder der Finanzverantwortlichen, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
 - g. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;

- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Ehrungen;
- j. Beschlussfassung über Reglemente, Verträge und Vereinbarungen;
- k. Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 22 *Stimm- und Wahlrecht*

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b.

Art. 23 *Anträge*

Anträge zuhanden der MV sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 24 *Verfahren*

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn dies das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin mittels Stichentscheides.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Für folgende Geschäfte ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für einen gültigen Beschluss erforderlich:
 - a. Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. Teil- und Totalrevision der Statuten.

B. Vorstand (VS)

Art. 25 *Zusammensetzung/Amtsdauer*

- 1 Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Präsident oder die Präsidentin;
 - b. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
 - c. der J+S Coach;
 - d. der oder die Technische Leitende Erwachsene;
 - e. der oder die Technische Leitende Jugend;
 - f. der oder die Administrationsbeauftragte;
 - g. der oder die Finanzverantwortliche;
 - h. der oder die Marketing-/Medienbeauftragte;
 - i. Beisitzer oder Beisitzerin (nach Bedarf).
- 2 Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.
- 3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der MV. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen ein.
- 5 Ein Rücktritt aus dem Vorstand kann in der Regel nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 26 *Ergänzungswahlen*

Im Falle einer Vakanz während eines Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten MV.

Art. 27 *Unterschrift*

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, leistet die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Angelegenheiten, die die budgetierten Beträge übersteigen oder im Budget nicht enthalten sind, ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem oder der Finanzverantwortlichen erforderlich.
- 2 Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach deren Pflichtenheften.

Art. 28 *Einberufung und Beschlussfähigkeit*

- 1 Vorstandssitzungen werden auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29 *Kompetenzen und Aufgaben*

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVZ und vertritt ihn gegenüber Dritten.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. er trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
 - b. er legt strategische Ziele fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
 - c. er beruft die MV sowie weitere Sitzungen ein und leitet sie;
 - d. er führt die an der MV gefassten Beschlüsse aus;
 - e. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
 - f. er plant und verwaltet die Finanzen;
 - g. er überwacht die Einhaltung des Budgets.
- 3 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der MV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten MV zur Bestätigung vorzulegen.
- 4 Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.

C. Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

Art. 30 *Zielsetzung und Amtsdauer*

- 1 Die MV wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin für die Amtsdauer von zwei Jahren.
Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf 6 Jahre nicht überschreiten.
- 2 Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen.

Art. 31 *Kompetenzen und Aufgaben*

- 1 Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen sind berechtigt, das Rechnungswesen des TVZ jederzeit auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 2 Insbesondere obliegen ihnen folgende Angelegenheiten:
 - a. sie prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TVZ;
 - b. sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe;
 - c. sie erstatten der MV schriftlich Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

D. Besondere Kommissionen

Art. 32 *Besondere Kommissionen*

- 1 Für spezielle oder wiederkehrende Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen einsetzen.
- 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 3 Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden für jede Kommission nach Bedarf in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Kommission durch den Vorstand genehmigt wird.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 33 Finanzpolitik

Der TVZ betreibt eine ausgeglichene und zurückhaltende Finanzpolitik.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des TVZ setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Freiwilligen Beiträgen (Gönner, Sponsoren, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, Legaten etc.);
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen;
- d. Vermietung von Geräten;
- e. Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 35 Mitgliederbeiträge

- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden mit der Budgetvorlage an der MV für das kommende Vereinsjahr festgelegt.
- 2 Ausnahmen
 - a. Ehrenmitglieder des TVZ sind beitragsfrei.
 - b. Die Mitglieder des Vorstands sind beitragsfrei.
 - c. Leitende, die nicht am Turnbetrieb teilnehmen, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - d. Leitende, die am Turnbetrieb teilnehmen, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 36 Ausgaben

- 1 Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der MV genehmigt wird.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 37 Vermögensanlage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vereinskaptal unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheit gewinnbringend anzulegen. Über die Anlage des Vereinskaptals entscheidet der Vorstand.

Art. 38 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2 Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die MV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 40 Auflösung

- 1 Die Auflösung des TVZ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einem Mehr von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche MV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 41 Nicht geregelte Fälle

Enthalten die Statuten oder das Gesetz keine Regelung, entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist an der nächsten MV zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 42 Aufhebung des bisherigen Rechts

- ¹ Die Statuten des TVZ vom 26. Januar 2002 mit ihren Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.
- ² Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht aufgehoben oder durch neue Reglemente ersetzt wurden und nicht den neuen Statuten widersprechen.

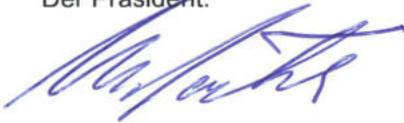
Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die erste Versammlung des fusionierten Vereins TVZ und der Annahme durch den TBM rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Statuten sind an der 1. Versammlung des fusionierten Vereins TVZ vom 18. Januar 2020 in Zollikofen genehmigt worden.

Turnverein Zollikofen

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Turnverband Bern Mittelland TBM

Der Präsident:

sig. Daniel Röthlisberger

Die Geschäftsstellenleiterin:

sig. Barbara Eichenberger

Anhang 1 und 2

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten des TV Zollikofen. Die Umsetzung hat Stufen- und Situationsgerecht zu erfolgen.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik- Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport

- 1 **Gleichbehandlung für alle.** Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang.** Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.** Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung.** Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.** Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.** Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 **Absage an Doping und Drogen.** Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.** Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 **Gegen jegliche Form von Korruption.** Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2: Cool and Clean

Der TVZ setzt das Präventionsprogramm «cool and clean» von Swiss Olympic im Bereich des Jugendsportes situativ um.

Das Präventionsprogramm steht für erfolgreichen, fairen und sauberen Sport. Es unterstützt leitende Personen darin, die Lebenskompetenzen der Jugendlichen zu fördern, gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und richtig zu reagieren.

Die «cool and clean» - Commitments

Das Programm baut auf sechs Commitments auf, zu denen sich die Leitenden zusammen mit den Jugendlichen bekennen:

1. Ich will meine Ziele erreichen! (Jugendsport)
Ich will an die Spitze! (Nachwuchsleistungssport)
2. Ich verhalte mich fair!
3. Ich leiste ohne Doping!
4. Ich verzichte auf Tabak!
5. Ich verzichte auf Alkohol! (U16)
Wenn ich Alkohol trinke, dann ohne mir und anderen zu schaden! (16+)
6. Eigene und individuelle Commitments